

300 Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln

einem Kreditinstitut einzuzahlen. Über dieses Konto kann der Kontoinhaber nur persönlich bei Anwesenheit in der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* verfügen. Die Deutsche Notenbank kann auf Antrag eine von Abs. 2 abweichende Verwendung des gutgeschriebenen Betrags (z. B. zur Auszahlung von Unterstützungen) gestatten.

§ 8

(1) Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* haben, sind berechtigt, beim Verlassen der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* bei ihnen verbliebene Zahlungsmittel ausländischer Währung gegen Rückgabe der von der Grenzkontrollstelle ausgestellten Bescheinigung aus der *sowjetischen Besatzungszone* auszuführen.

(2) Diese Bestimmung findet auf juristische Personen oder andere Organisationen, welche ihren Sitz außerhalb der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* haben, entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Personen, welche ihren ständigen Aufenthalt in der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* haben, sind zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung nur berechtigt, wenn ihnen dies durch eine Bescheinigung der Deutschen Notenbank gestattet ist (Anlage 4)⁵.

(2) Diese Bestimmung findet auf juristische Personen oder andere Organisationen entsprechende Anwendung.

5. Hier nicht abgedruckt.